

Flurneuordnung Neunkirchen

Wahl des Vorstandes der
Teilnehmergemeinschaft

Vorstellung der Mitarbeiter

- Michael Lünenschloß
Leitender Ingenieur der Flurbereinigung
Neunkirchen (entschuldigt)
- Marvin Stern
Ausführender Ingenieur der
Flurbereinigung Neunkirchen
- Martin Sens
Leitender Ingenieur
- Fabian Amend
Ausführender Ingenieur
- Friedrich Bopp
Fachdienstleiter des Fachdienstes
Flurneuordnung und Landentwicklung

Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung

- Einladung durch
 - Öffentliche Bekanntmachung vom 18.9.2023
 - in den Amtsblättern und teilweise an den Verkündungstafeln in Neunkirchen, Neckargerach, Aglasterhausen, Schwarzach, Obrigheim, Helmstadt-Bargen, Reichartshausen, Schönbrunn, Waldbrunn jeweils in der 39. Kalenderwoche
 - in den Amtsblättern und an den Verkündungstafeln in Binau und Zwingenberg jeweils in der 40. Kalenderwoche
 - in den Tageszeitungen Rhein-Neckar-Zeitung -Mosbacher und Eberbacher Ausgabe- und Eberbacher Zeitung jeweils am 30.9.2023

- Frage: Ladungsmängel?



Neckar-Odenwald-Kreis
LANDRATSAMT
Flurneuordnung und Landentwicklung

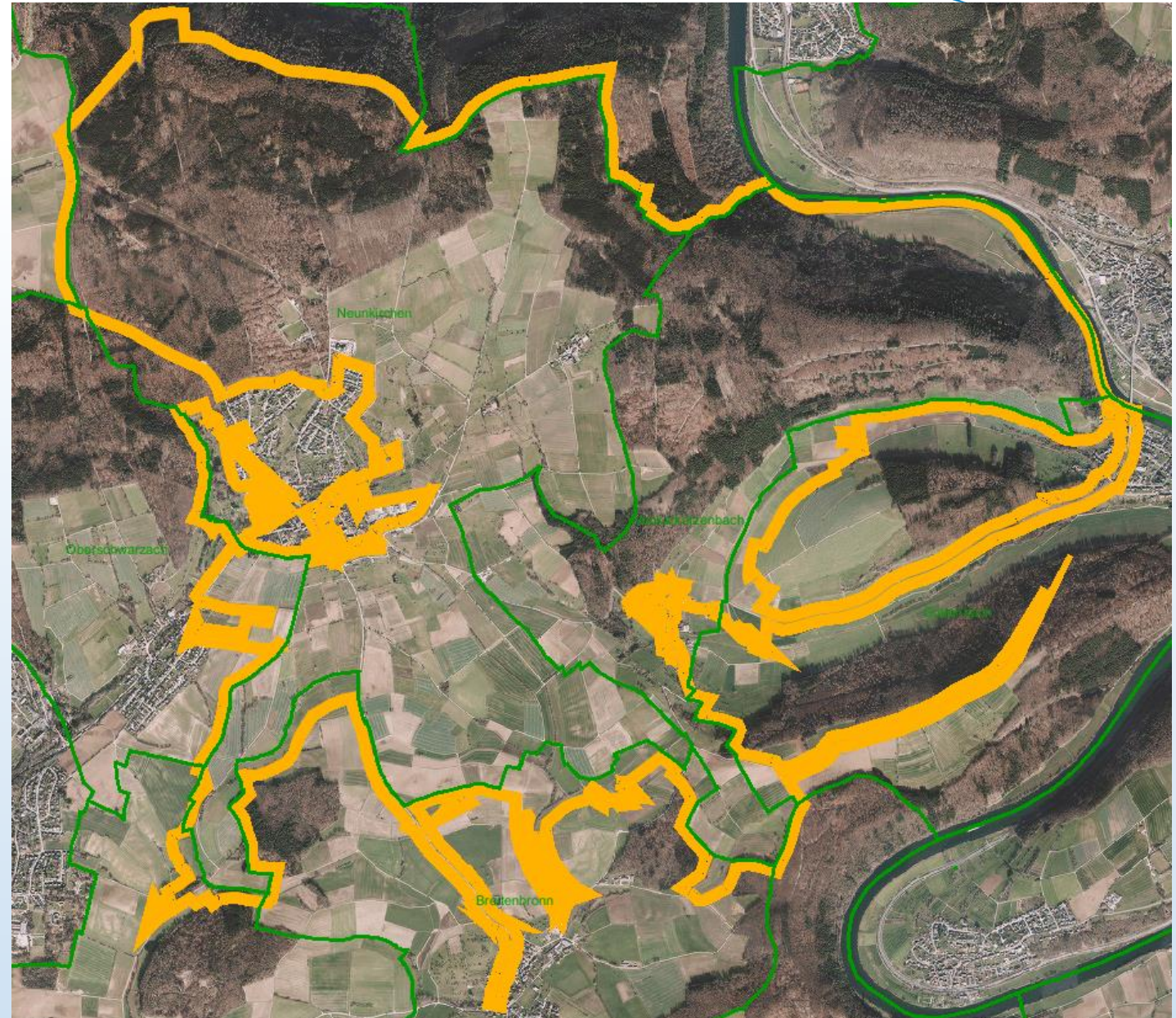
Öffentliche Bekanntmachung vom 18.9.2023

Flurbereinigung Neunkirchen
Neckar-Odenwald-Kreis
Az. 2.26-3655-B 3.1

**Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft
der Flurbereinigung Neunkirchen**

Statistik

- rund 1317 ha
Verfahrensgebiet
- rund 480 Teilnehmer
- 2.086 Flurstücke



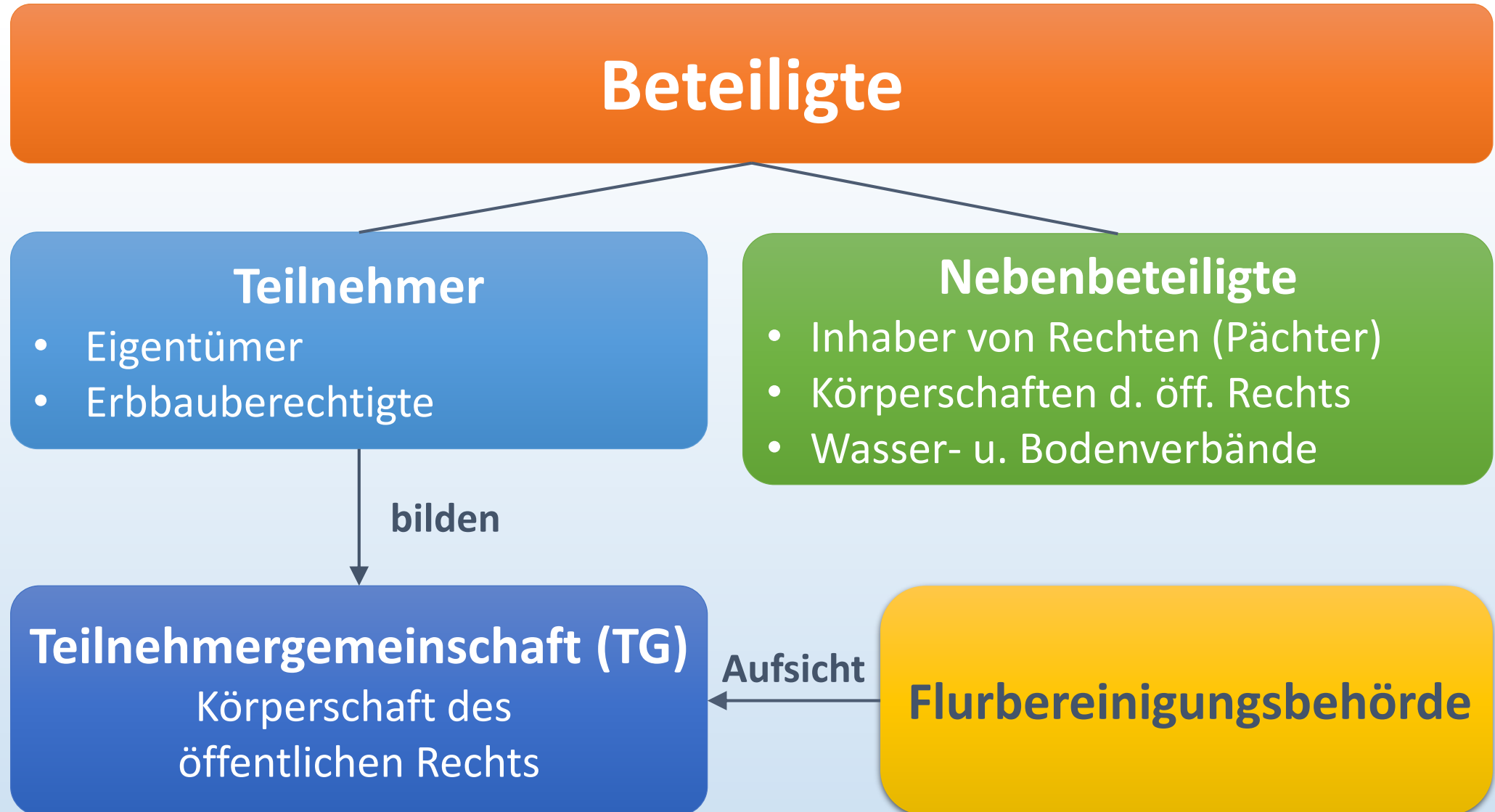
Weiterer Ablauf des heutigen Termins

1. Rechtliche Grundlagen
2. Aufgaben des TG-Vorstandes
3. Ablauf der Wahl
4. Wahlsatzung
5. Kandidatenaufstellung
6. Wahl des TG-Vorstandes
7. Ausblick

1. Rechtliche Grundlagen

- Die Teilnehmergeinschaft (TG) ist kraft Gesetzes mit der Anordnung der Flurneuordnung als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR) entstanden. Sie wählt sich einen Vorstand.
- Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wurde auf sieben festgesetzt.
- Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- Aufgrund § 2 Ausführungsgesetz Baden-Württemberg zum FlurbG (AGFlurbG) müssen mindestens ein Mitglied des Vorstandes und mindestens ein Stellvertreter aus dem Kreis derjenigen gewählt werden, die am Flurneuordnungsverfahren nicht beteiligt sind (sog. Nichtbeteiligter).

1. Rechtliche Grundlagen



1. Rechtliche Grundlagen

Teilnehmerversammlung

Vorstand

- Führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft

Vorstandsvorsitzender

- führt die Vorstandsbeschlüsse aus
- vertritt die Teilnehmergeinschaft gerichtlich und außergerichtlich
- ist erster Ansprechpartner für die Flurneuordnungsbehörde

2. Aufgaben des TG-Vorstandes

- Vertretung der Gesamtheit der Teilnehmer
- Mitwirkung bei der Wertermittlung (Wertrahmen)
- Mitwirkung bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)
- Führung der Kasse der Teilnehmergemeinschaft
- Vergabe der Baumaßnahmen und Bauaufsicht
- Anhörung bei Änderungen des Flurbereinigungsgebiets

2. Aufgaben des TG-Vorstandes

- Führen der Geschäfte der Teilnehmergeinschaft
- Aufstellung der Überleitungsbestimmungen (Besitzübergang von den alten Grundstücken auf die neuen Grundstücke)
- Information der Teilnehmer

2. Aufgaben des TG-Vorstandes

- **KEINE AUFGABEN** sind:
 - die Zuteilung
 - das Führen von Zuteilungsverhandlungen
 - der Abschluss von Zuteilungsvereinbarungen



2. Aufgaben des TG-Vorstandes

- Für den Zeitaufwand der ehrenamtlichen Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- Der Vorstand kann bei seinen Aufgaben vom Verband der Teilnehmergeinschaften Baden-Württemberg (VTG) unterstützt werden.

Darunter fallen insbesondere:

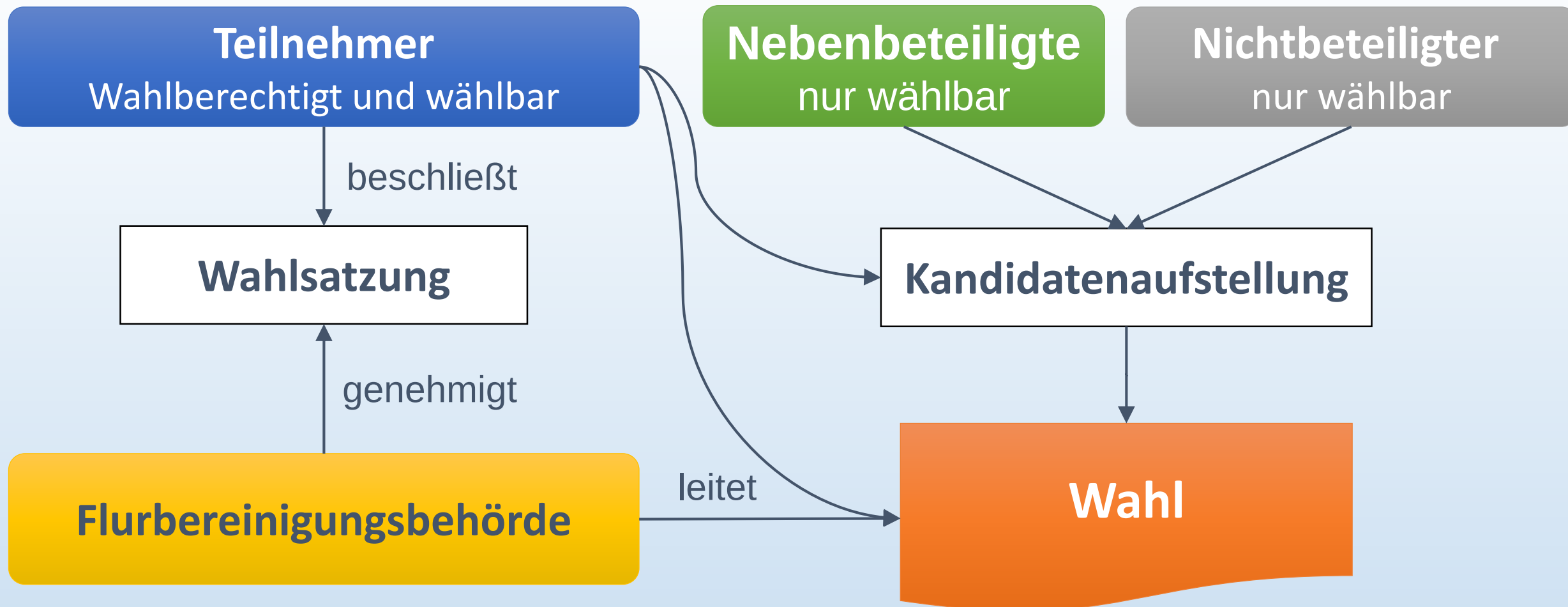
- Führung der Kasse der Teilnehmergeinschaft
- Vergabe der Baumaßnahmen und Bauaufsicht



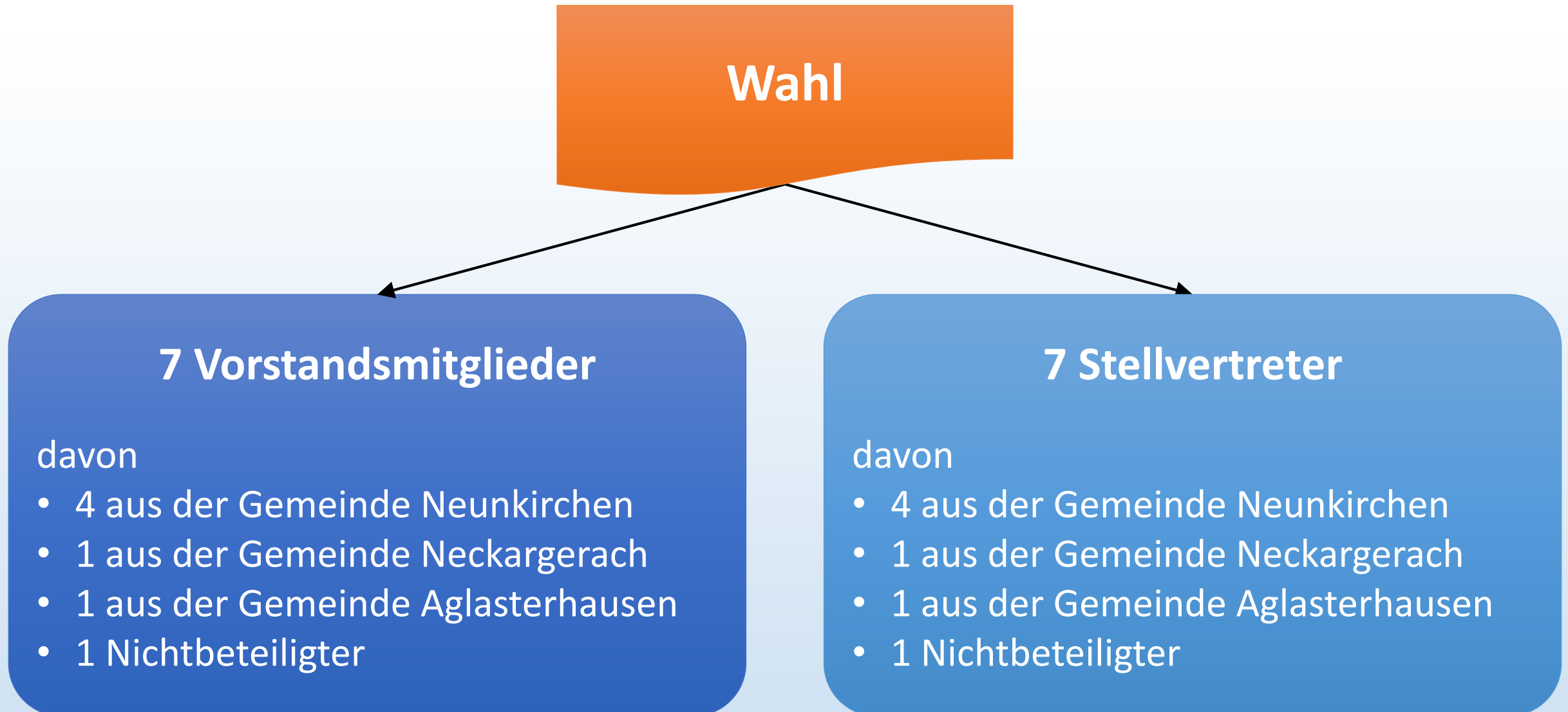
VERBAND DER TEILNEHMERGEMEINSCHAFTEN
BADEN-WÜRTTEMBERG
Körperschaft des öffentlichen Rechts

3. Ablauf der Wahl

- Wahl des **Vorstandes**



3. Ablauf der Wahl



3. Ablauf der Wahl

- Wahl des **Vorsitzenden**

nur TG-Vorstandsmitglieder

wahlberechtigt und wählbar,
nicht die Stellvertreter

7 TG-Vorstandsmitglieder

davon min. ein Nichtbeteiligter

TG-Vorsitzender

**Stellvertreter
des TG-Vorsitzenden**

Wahl

```
graph TD; A[7 TG-Vorstandsmitglieder] --> B[Wahl]; B --> C[TG-Vorsitzender]; B --> D[Stellvertreter des TG-Vorsitzenden];
```

3. Ablauf der Wahl

- Aufgaben des Vorsitzenden
 - Vertretung der Teilnehmergeinschaft gerichtlich und außergerichtlich
 - Erster Ansprechpartner der Flurbereinigungsbehörde, der Gemeinden, des VTG und andere Behörden und Organisationen
 - Überwachung der Geschäftsführung der Flurbereinigungskasse, die vom VTG aus geführt wird
 - alle vorstehenden, unter Vorstand genannten Aufgaben, konzentrieren sich beim Vorsitzenden

3. Ablauf der Wahl

- Weitere Hinweise
 - Alle Teilnehmer sind erfasst, zusätzlich unterliegt die Kontrolle der Wahlberechtigung auch der Selbstkontrolle der Teilnehmer.
 - Mit der Unterschrift auf der Anwesenheitsliste versichert jede anwesende Person, dass sie als Teilnehmer bzw. als Bevollmächtigter wahlberechtigt ist.
 - Bevollmächtigte Personen müssen sich durch eine Vollmacht ausweisen.

4. Wahlsatzung

- regelt die Details zum Wahlablauf
- wird von der Teilnehmerversammlung heute beschlossen
- wird vom Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- genehmigt

4. Wahlsatzung

Satzung

der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Neunkirchen

über das Verfahren bei der Wahl des Vorstands
(§ 18 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

4. Wahlsatzung

§1 Sitzverteilung

- (1) Auf Grund der Festsetzung der Flurbereinigungsbehörde besteht der Vorstand der Teilnehmergeinschaft aus sieben Mitgliedern. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Von den zu wählenden Mitgliedern und Stellvertretern müssen je
- | | |
|-----------------|--|
| vier Mitglieder | für die Gemeinde Neunkirchen, |
| ein Mitglied | für die Gemeinde Neckargerach, |
| ein Mitglied | für die Gemeinde Aglasterhausen und |
| ein Mitglied | für die Nichtbeteiligten (nach § 1 Abs. 2) |
- gewählt werden.

Maßgebend ist hierfür der Wohnsitz oder, wenn der Bewerber in keinem dieser Orte einen Wohnsitz hat, der Grundbesitz. Hat er in keinem oder mehreren dieser Orte Grundbesitz, so muss in der Versammlung öffentlich angegeben werden, für welche Gemeinde er sich bewirbt.

4. Wahlsatzung

§1 Sitzverteilung

- (2) Je ein Mitglied des Vorstandes und ein Stellvertreter ist aus dem Kreis derjenigen zu wählen, die nicht Beteiligte im Sinne von § 10 FlurbG sind (§ 2 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG)). Mitglieder des Gemeinderates einer Flurbereinigungsgemeinde sind keine "Nichtbeteiligten".

4. Wahlsatzung

§ 2 Wahlausschuss

Zur Stimmenauszählung wird auf Vorschlag des Wahlleiters ein Wahlausschuss bestellt. Dieser soll aus mindestens drei Personen bestehen. Sie dürfen nicht zugleich Bewerber für den Vorstand sein.

4. Wahlsatzung

§ 3 Wahl

- (1) Gewählt wird durch Abgabe von Stimmzetteln in einem Wahlgang gemeinsam für Vorstandsmitglieder und Stellvertreter.
- (2) Die Bewerber sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahlen gewählt. Dabei werden die Stimmen für Neunkirchen, Neckargerach, Aglasterhausen und die Nichtbeteiligten je für sich gezählt.
- (3) Die nicht als Vorstandsmitglieder gewählten Bewerber sind Stellvertreter. Die nicht als Stellvertreter gewählten Personen sind Ersatzpersonen.
- (4) Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

4. Wahlsatzung

§ 4 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Teilnehmer im Sinne von § 10 Nr. 1 FlurbG. Soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht ihren gesetzlichen Vertretern zu. Die juristischen Personen werden durch die in den Gesetzen vorgesehenen Organe vertreten. Die Kontrolle der Wahlberechtigung obliegt der Selbstkontrolle der Wahlberechtigten, die von der Flurbereinigungsbehörde unterstützt wird.
- (2) Jeder Wahlberechtigte trägt sich in eine Anwesenheitsliste ein. Mit seiner Unterschrift versichert er, dass er als Teilnehmer oder als Bevollmächtigter eines Teilnehmers wahlberechtigt ist und ihm kein Miteigentümer das Wahlrecht streitig macht.
- (3) Jeder Wähler darf für alle Sitze wählen. Er kann aber für jeden Vorstandssitz und jeden Stellvertreter nur jeweils eine Stimme abgeben, also 14 Stimmen. Die Abgabe von weniger Stimmen ist zulässig.

4. Wahlsatzung

§ 4 Wahlberechtigung

- (4) Jeder Wähler darf nur einen Stimmzettel abgeben. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer sowohl als Eigentümer wie als Miteigentümer am Flurbereinigungsverfahren beteiligt ist. Nur einen Stimmzettel darf auch abgeben, wer selbst Teilnehmer ist und zugleich einen oder mehrere andere Teilnehmer vertritt. Bruchteils- und Gesamthandsgemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften oder Eheleute in Gütergemeinschaft) haben nach dem Gesetz jeweils nur **eine** Stimme gemeinschaftlich. Wer sowohl als Alleineigentümer als auch als Miteigentümer (Bruchteils- oder Gesamthandseigentum) Teilnehmer ist, gilt als Wähler für sein Alleineigentum; daher darf dann auch sein Miteigentümer wählen.

4. Wahlsatzung

§ 4 Wahlberechtigung

- (5) Wer als Miteigentümer (Bruchteils- oder Gesamthandseigentum) das gemeinsame Wahlrecht ausüben will, darf dies, sofern kein anderer Miteigentümer sich als Wähler beim Wahlleiter meldet. Meldet sich ein anderer Miteigentümer, kann die Eigentumsgemeinschaft nur dann wählen, wenn sie sich auf eine gemeinsame Stimmabgabe oder einen gemeinsamen Vertreter einigt.

4. Wahlsatzung

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede volljährige und in ihrer Geschäftsfähigkeit unbeschränkte Person, gemäß den Einschränkungen nach § 1 dieser Satzung.
- (2) Wahlvorschläge müssen spätestens am 4. Tag vor der Wahl bei der Flurbereinigungsbehörde eingereicht werden. Danach eingereichte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Die Wahlberechtigten können aber in ihre Stimmzettel weitere Bewerber eintragen und diese gültig wählen.

4. Wahlsatzung

§ 6 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig sind Stimmzettel, die
 - 1. Zusätze enthalten, die die Kennzeichnung unklar machen. Die Entscheidung trifft der Wahlausschuss mit Stimmenmehrheit.
 - 2. demselben Bewerber mehrere Stimmen geben.
- (2) Enthält ein Stimmzettel für den Sitz des Nichtbeteiligten mehr als zwei Namen oder für eine Gemeinde mehr Namen, als § 1 ihr an Sitzen und Stellvertretern gewährt, so ist der Stimmzettel trotzdem gültig. Der Wahlausschuss hat aber die überzähligen Namen in der Reihenfolge von unten nach oben abzustreichen und nur die verbleibenden Namen anzurechnen.

4. Wahlsatzung

§ 7 Zuordnung der Stellvertreter

- (1) Das Vorstandsmitglied der jeweiligen Gemeinde mit der höchsten Stimmenzahl wird durch den Stellvertreter aus derselben Gemeinde mit der höchsten Stimmenzahl vertreten, das Vorstandsmitglied mit der zweithöchsten Stimmenzahl aus einer Gemeinde wird vertreten durch den Stellvertreter mit der zweithöchsten Stimmenzahl aus derselben Gemeinde, und so fort. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Das nichtbeteiligte Vorstandsmitglied wird durch den nichtbeteiligten Stellvertreter vertreten.

4. Wahlsatzung

§ 8 Nachrücken

- (1) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aus, so rückt an seine Stelle der Stellvertreter (vgl. § 7 Abs. 1), der in dieser Gemeinde die höchste Stimmenzahl erhielt.
- (2) Für den in den Vorstand eintretenden oder sonst ausscheidenden Stellvertreter rückt jeweils die Ersatzperson aus derselben Gemeinde bzw. aus der Gruppe der Nichtbeteiligten mit der höchsten Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Ist der Vorstand nicht mehr ergänzbar, weil keine Stellvertreter mehr vorhanden sind, so hat die Teilnehmerversammlung die erforderliche Nachwahl spätestens dann vorzunehmen, wenn der Vorstand nicht mehr beschlussfähig ist (§ 26 Abs. 2 FlurbG).

4. Wahlsatzung

§ 9 Abstimmung im Vorstand

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 26 Abs. 2 FlurbG). Stimmenthaltung hat dieselbe Wirkung wie eine Gegenstimme.

Allgemeine Fragen



4. Wahlsatzung

- Die öffentlich ausgelegte Satzung wurde von der Teilnehmerversammlung **beschlossen** und wird hiermit vom Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- **genehmigt.**
- Der Vorstandsvorsitzende, das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - untere Flurneuordnungsbehörde - und das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg - obere Flurneuordnungsbehörde – (LGL) erhalten je eine als Ausfertigung gekennzeichnete Reinschrift.

5. Kandidatenaufstellung

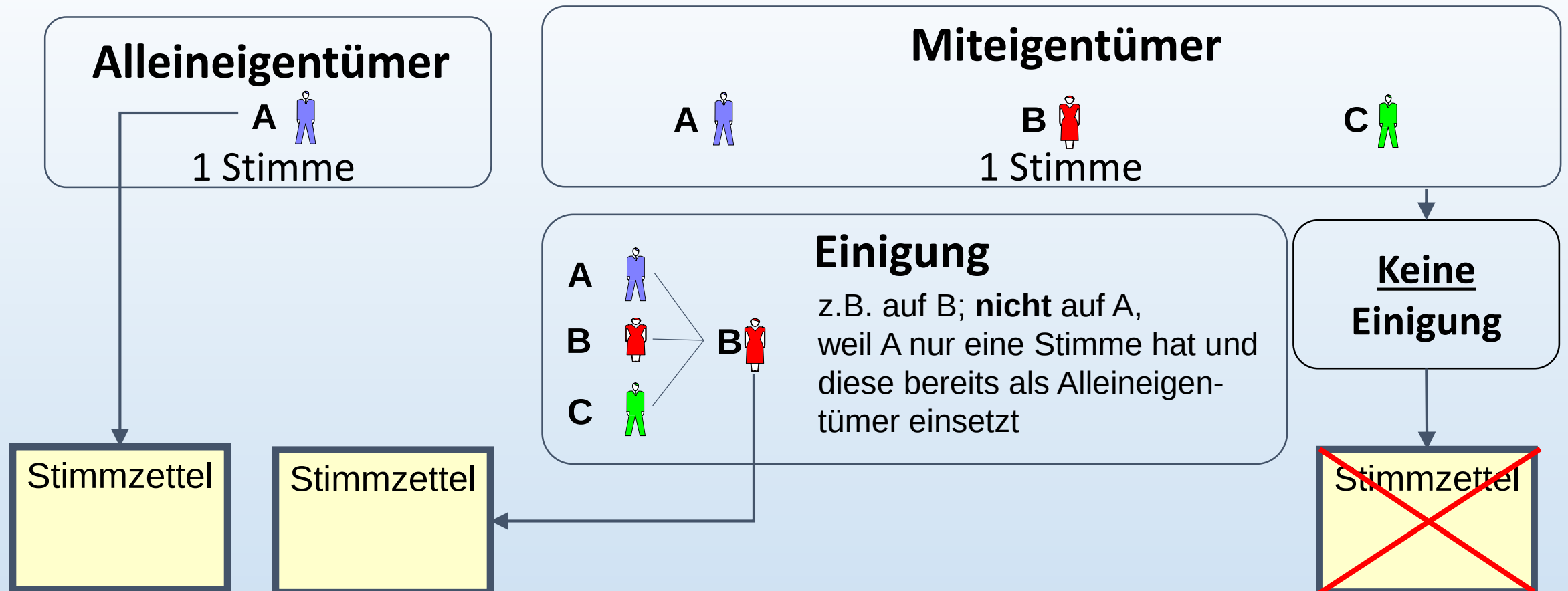
Neunkirchen	Neckargerach	Aglasterhausen	Nichtbeteiligter
Wögler, Leopold	Leibfried, Steffen	Brenner, Erhard	Knörzer, Matthias
Vilgis, Ulrike	Leibfried, Wilhelm	Wägele, Erich	Rupp, Reinhard Dr.
Vogt, Robert			
Streng, Bettina			
Streng, Reinhard			
Hackel, Mario			
Leßle, Wolfgang			
Spohrer, Christa			
Mayerhöfer, Thomas			
Leibfried, Daniel			
Schäfer, Bernd			
Leibfried, Harald			
Angstmann, Erich			

5. Kandidatenaufstellung

- Wahlausschuss
 - Nach TG-Satzung mindestens drei Personen
 - Als Wahlausschuss werden bestellt:
 - Judith Kuhn
 - Ralf Lenz
 - Bernhard Knörzer
 - Stefan Kron
 - Martin Sens

6. Wahl des TG-Vorstandes

- Grundsätzlich: **Jeder Wähler erhält nur ein Stimmzettel**
- Empfehlung zur Wahl bei Allein- und gleichzeitigem Miteigentum



6. Wahl des TG-Vorstandes

- Insgesamt **maximal 14 Stimmen** und **maximal 1 Stimme pro Kandidat**

davon

- maximal acht Stimmen für Neunkirchen
- maximal zwei Stimmen für Neckargerach
- maximal zwei Stimmen für Aglasterhausen
- maximal zwei Stimmen für Nichtbeteiligte

6. Wahl des TG-Vorstandes

- Wahlergebnis

Gemeinde Neunkirchen			
Bewerber	Stimmen	Bewerber	Stimmen
Wögler, Leopold	9	Spohrer, Christa	20
Vilgis, Ulrike	8	Mayerhöfer, Thomas	12
Vogt, Robert	8	Leibfried, Daniel	19
Streng, Bettina	21	Schäfer, Bernd	19
Streng, Reinhard	18	Leibfried, Harald	23
Hackel, Mario	11	Angstmann, Erich	12
Leßle, Wolfgang	22		

6. Wahl des TG-Vorstandes

- Wahlergebnis

Gemeinde Neckargerach			
Bewerber	Stimmen	Bewerber	Stimmen
Leibfried, Steffen	23	Leibfried, Wilhelm	11

6. Wahl des TG-Vorstandes

- Wahlergebnis

Gemeinde Aglasterhausen			
Bewerber	Stimmen	Bewerber	Stimmen
Brenner, Erhard	14	Wägele, Erich	23

6. Wahl des TG-Vorstandes

- Wahlergebnis

Nichtbeteiligten			
Bewerber	Stimmen	Bewerber	Stimmen
Knörzer, Matthias	19	Rupp, Reinhard Dr.	24

6. Wahl des TG-Vorstandes

- Zusammensetzung des Vorstandes

Vorstand	Ort	Stimmen	Stellvertreter	Ort	Stimmen
Leibfried, Harald	Neunkirchen	23	Schäfer, Bernd	Neunkirchen	19 Los
Leßle, Wolfgang	Neunkirchen	22	Leibfried, Daniel	Neunkirchen	19 Los
Streng, Bettina	Neunkirchen	21	Streng, Reinhard	Neunkirchen	18
Spohrer, Christa	Neunkirchen	20	Angstmann, Erich	Neunkirchen	12 Los
Leibfried, Steffen	Neckargerach	23	Leibfried, Wilhelm	Neckargerach	11
Wägele, Erich	Aglasterhausen	23	Brenner, Erhard	Aglasterhausen	14
Rupp, Reinhard Dr.	Neunkirchen	24	Knörzer, Matthias	Neunkirchen	19

6. Wahl des TG-Vorstandes

- Ersatzpersonen

Neunkirchen	Stimmen	Neckargerach	Stimmen
Mayerhöfer, Thomas	12 Los	N. N.	
Hackel, Mario	11		
Wögler, Leopold	9		
Vilgis, Ulrike	8 Los		
Vogt, Robert	8 Los		

6. Wahl des TG-Vorstandes

- Ersatzpersonen

Aglasterhausen	Stimmen	Nichtbeteiligten	Stimmen
N. N.		N. N.	

6. Wahl des TG-Vorstandes

- Frage: Wahlmängel?

6. Wahl des TG-Vorstandes

- **Verpflichtung der gewählten Vorstände**

"Wir verpflichten uns, als Vorstandsmitglieder und Stellvertreter in der Flurbereinigung Neunkirchen jederzeit treu und gewissenhaft und unter Wahrung des Datengeheimnisses zum Nutzen der Gesamtheit der Teilnehmer zu handeln, alle unsere Beschlüsse unparteiisch zu fassen und über Angelegenheiten, die uns als Vorstandsmitgliedern und Stellvertretern bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit dies im Interesse der Teilnehmergeinschaft oder einzelner Teilnehmer notwendig erscheint."



7. Ausblick

- Zeitplan

2023

- Erste TG-Vorstandssitzung
- Durchführung der ökologischen Ressourcenanalyse

2024

- Durchführung der ökologischen Ressourcenanalyse
- Planung Wege- und Gewässernetz

2025

- Planung Wege- und Gewässernetz
- Genehmigung Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

2026 ff.

- Umsetzung der Bau- und Ausgleichsmaßnahmen
- Wertermittlung

7. Ausblick

- Kontakt

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis

Fachdienst Flurneuordnung und Landentwicklung

Präsident-Wittemann-Straße 16

74722 Buchen

E-Mail: Flurneuordnung@neckar-odenwald-kreis.de

- www.lgl-bw.de/3655

